Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen

Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Band: 39 (1966)

Heft: 2

Artikel: Der Aufbau des Zivilschutzes in der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-560264

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Aufbau des Zivilschutzes in der Schweiz

Rechtliche Grundlagen

Die Verordnung des Bundesrates vom 26. Januar 1954 schuf die erste Grundlage für den Aufbau ziviler Schutz- und Betreuungsorganisationen in den grösseren Ortschaften und Betrieben. Sie stützte sich auf den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betr. den passiven Luftschutz der Bevölkerung. Für die baulichen Massnahmen war der Budesbeschluss betreffend den baulichen Luftschutz vom 21. Dezember 1950 massgebend. Er ist durch das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 abgelöst worden. Dieses bestimmt, dass in allen zivilschutzpflichtigen Gemeinden in den mit Kellergeschossen versehenen Neubauten, sowie bei wesentlichen Umbauten von Gebäuden mit Kellergeschossen Schutzräume mit Notausstiegen (in Reihenbauten auch Mauerdurchbrüche) erstellt werden.

Auf Grund dieses weitsichtigen Beschlusses entstanden in der Schweiz von 1950 bis 1965 für rund 2 Millionen Menschen Schutzräume. Im Dezember 1956 fasste die Bundesversammlung einen Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22bis über den Zivilschutz. Dieser 1. Verfassungsartikel wurde jedoch in der Volksabstimmung vom 3. März 1957 knapp verworfen. Die von der Bundesversammlung im Dezember 1958 verabschiedete 2. Verfassungsvorlage wurde dagegen am 24. Mai 1959 von Volk und Ständen mit einer Mehrheit von rund 150 000 Stimmen angenommen.

Dieser neue Artikel 22bis der Bundesverfassung lautet:

1. Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.
2. Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.
3. Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten des Zivilschutzes.
4. Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht für Männer durch Bundesgesetz einzuführen.
5. Frauen können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen; das Nähere bestimmt das Gesetz.
6 Entschädigung, Versicherung und Erwerbsersatz der Schutzdienst Leistenden werden durch Gesetz geregelt.
7. Das Gesetz ordnet den Einsatz von Organisationen des Zivilschutzes zur Nothilfe.

Das gestützt auf diese Ermächtigung von der Bundesversammlung genehmigte Zivilschutzgesetz vom 23. März 1962 ordnet die Durchführung der einzelnen Schutzmassnahmen. In Artikel 1 dieses Gesetzes wird ausdrücklich festgehalten: «Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung».

Die Hauptmittel zur Verwirklichung des Zivilschutzes sind (Art. 2):

1. Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren und Schutzmöglichkeiten.
2. Schutz- und Rettungsmassnahmen, wie
   a) Alarmierung,
   b) Verdunkelung,
   c) Brandschutz und Brandbekämpfung,
   d) Rettung von Personen und Sachen,
   e) Massnahmen gegen atomische, biologische und chemische Einwirkungen,
   f) Schutz gegen Überflutung,
   g) Verlegung von Bevölkerungsteilen,
   h) Erhaltung von Betrieben,
   i) Schutz lebenswichtiger und kulturell wertvoller Güter.
3. Betreuungsmassnahmen, wie
   a) Hilfe für Verletzte, Gebrechliche und Kranke,
   b) Sorge für Obdachlose und Hilflose.

Diese Massnahmen werden insbesondere durch folgende Mittel ermöglicht (Art. 3):

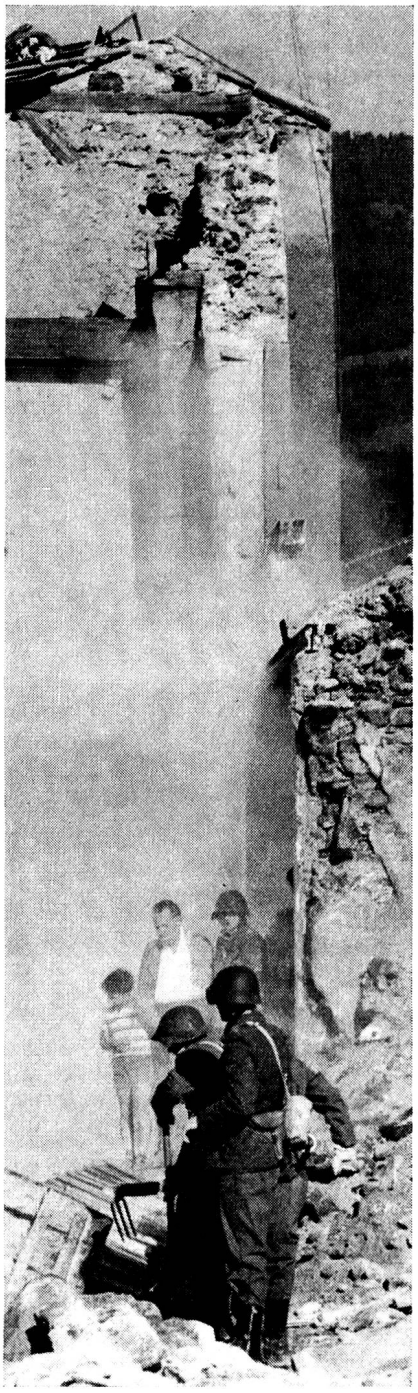

1. Zivilschutzorganisationen,
2. Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisationen,
3. Nachbarliche und regionale Hilfe,
4. Schutzbauten für die Bevölkerung.

Eine solche Schutz- und Betreuungsorganisation dient auch Friedenszwecken als Katastrophenhilfe.

Die Grundpfeiler des Zivilschutzes

Wer wird der Zivilschutzpflicht unterstellt? (Art. 15, 16 und 18)

a) Alle Gemeinden, die in geschlossener Siedlung mindestens 1000 Einwohner aufweisen, werden als zivilschutzpflichtig erklärt. Es können aber auch Gemeinden mit weniger Einwohnern infolge ihrer Bedeutung als zivilschutzpflichtig erklärt werden.
b) Nicht organisationspflichtige Gemeinden haben mindestens eine selbständige Kriegsfeuerwehr zu erstellen. Dank dieser Bestimmung werden alle Gemeinden unseres Landes in irgend einer Form der Schutzpflicht unterstellt.
c) Betriebe, Spitäler, Anstalten und Verwaltungen von mindestens 100 Personen, resp. 50 Betten haben eine eigene Betriebsschutzorganisation aufzustellen.

Leitung und Kader der Schutz- und Betreuungsorganisationen der Gemeinde

Die Schutz- und Betreuungsorganisationen der Gemeinden bedürfen einer einheitlichen Leitung und der Führung durch ausgebildete Kader. Diese müssen bereits in Friedenszeiten rekrutiert und ausgebildet werden. Im Moment der Gefahr ist es zu spät, noch entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Als verantwortlicher Leiter steht der zivilen Organisation der Ortschef vor. Er sollte, wenn möglich, Mitglied der Gemeindeverwaltung sein, damit er dank seiner Kenntnisse die Führung der Organisationen übernehmen und die ihm gestellten Aufgaben überblicken kann. Dem Ortschef sind folgende Organisationen unterstellt:

a) örtliche Schutzorganisationen,
b) Betriebsschutz,
c) Hauswehr.

Letztere zwei sind Teile der örtlichen Schutzorganisationen. Die örtlichen Schutzorganisationen gliedern sich in folgende Dienste:

a) Alarm, Beobachtung, Verbindung,
b) Kriegsfeuerwehr,
c) Technischer Dienst,
d) Sanität,
e) Atom-biologischer-chemischer Dienst,
f) Obdachlosenhilfe.

Grossen Schutzorganisationen kann die Erweiterung durch zusätzliche Dienste (Verpflegung, Transport usw.) bewilligt werden, während den kleinen Schutzorganisationen die Beschränkung auf weniger Dienste bewilligt werden kann. Diese Dienste werden durch die Dienstchefs organisiert und geleitet, welche dem Stab der Ortsleitung angehören. Der Ortschef ordnet die erforderlichen Massnahmen an, sorgt für deren Durchführung und die Zusammenarbeit der ihm unterstellten Hilfskräfte. Er wird dabei von den Dienstchefs und dem Kader der Dienste, den Sektor-, Quartier-, Block- und Gebäudechefs der Hauswehren unterstützt.

Obligatorische und freiwillige Mitwirkung im Zivilschutz

Die Schutzdienstpflicht umfasst die Männer vom 20. bis 60. Altersjahr, grundsätzlich ausgenommen Armeeangehörige während der Dauer der Wehrpflicht (20.—50. Altersjahr für Soldaten und Unteroffiziere, bis 55. Altersjahr für Offiziere). Freiwillig Dienst leisten können Frauen, Jugendliche und die aus der Schutzdienstpflicht entlassenen Männer.

a) Der Selbstschutz

Es muss unserer Bevölkerung klar sein, dass sie ihr Schicksal zum grössten Teil selbst in der Hand hält und ihr von Staat und Gemeinde nur geholfen werden kann, wenn sie durch eigene Massnahmen alles tut, um den Schlag eines Luftangriffes zu überstehen. Die Selbstschutzorganisationen sind die Hauswehren und der Betriebsschutz. Ihre Arbeit besteht in der Löschung beginnender kleiner Brände, Hilfeleistung an Verletzte, Rettung von Gefährdeten und Verhütung einer Panikstimmung, wobei ein ruhiges Verhalten und die sachgemässe Pflichterfüllung von grosser Wichtigkeit sind. Sie sorgen für die Befolgung der Vorschriften betreffend den Zivilschutz im Haus, für den rechtzeitigen Bezug von Schutzräumen, für die Ruhe und Ordnung im Schutzraum, sowie die Bereitstellung der Selbstschutzgeräte, wie Eimerspritzen, Löschgeräte, für die Anlegung von Wasservorräten, die Bereitstellung von Verbandmaterial für erste Hilfe usw.

b) Der bauliche Schutz

Der Schutzraum ist nach wie vor das wichtigste Schutzmittel, um unser Leben erhalten zu können. Wichtig ist, dass die Schutzräume den gesetzlichen Normen entsprechen und zwei evtl. drei Ausgänge besitzen. Beim Schutzraum im Haus werden vor allem der Notausstieg und der Fluchtweg, sowie die Mauerdurchbrüche von Haus zu Haus einen wichtigen Rettungsfaktor bilden. Wir müssen uns klar sein, dass in einem kommenden Krieg der Schutzraum wahrscheinlich während Tagen benützt werden muss und man deshalb auf seine wohnliche Gestaltung, vor allem auf die genügende Zufuhr von Frischluft, bedacht sein muss. Der Schutzraum muss so angelegt werden, dass er durch Wassereinbrüche nicht gefährdet wird. Wichtig ist, dass für einsturzsichere Räume gesorgt wird, sowohl in den einzelnen Gebäuden, wie unter öffentlichen Plätzen und Anlagen.
Neben dem Schutzraum gibt es einfache Notschutzmöglichkeiten, wie den Stollen im Garten oder benachbarten Berghang, der Deckungsgraben oder der gewöhnliche Keller im Haus, sofern er unter der Erdoberfläche liegt und die Fenster und Luftlöcher gut abgedichtet werden können. Insbesondere in alten Stadtteilen finden wir sehr oft einsturzsichere Keller (Rund- oder Tonneaugewölbe), die sich mit wenig Mittel zu einem behelfsmässigen Schutzraum ausbauen lassen. Der ausgebaute Schutzraum ist jedoch auf alle Fälle diesen Notbehelfen vorzuziehen.
An den Bau eines Luftschutzraumes zahlt die öffentliche Hand namhafte Beiträge, für Bauten in Althäusern bis zu 80 Prozent.

c) Die öffentliche Hilfe

Sie erfolgt durch die Aufstellung, Organisation und Ausbildung der Schutz- und Betreuungsorganisationen. Die Hilfeleistung kann auf folgender Stufe erfolgen:

a) durch die örtlichen Organisationen,
b) durch die nachbarliche oder regionale Hilfe,
c) durch die Armee (Luftschutztruppen und Territorialdienst).